



Planungsausschuss am 09. Oktober 2020

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.5

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – Kap. 3.5 Rohstoffe

- Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die in der Sitzungsvorlage dargestellten und in der Sitzung erläuterten Änderungen der Plansätze (Text und Karte) zu beschließen.

Vorbemerkung

Bereits am 12.07.2019 wurde seitens der Verbandsversammlung der Region Bodensee-Oberschwaben das damalige Kap. 3.4 Oberflächennahe Rohstoffe abgewogen.

Ungeachtet dessen wurden in der Anhörung zur Gesamtfortschreibung erneut einige Anregungen zum Kapitel Rohstoffe vorgebracht. Diese wurden im Rahmen der Kapitel zur Regionalen Freiraumstruktur, Gebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen, Kap. 3.3, in der letzten Sitzung des Planungsausschusses (Horgenzell, 01.07.2020) mit abgehandelt. Weitere Anregungen werden im Rahmen des Kapitels 3.2.2., Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen in der aktuellen Sitzung des Planungsausschusses am 09.10.2020 mit abgehandelt.

Mittlerweile haben sich noch die folgenden zwei Änderungspunkte ergeben.

In einem Gebiet soll auf Grund neuerer rohstoffgeologischer Erkenntnisse der Flächenzuschnitt angepasst werden. An einer zweiten Stelle soll ein bereits genehmigter Standort auf Grund neuerer rohstoffgeologischer Erkenntnisse erweitert werden.

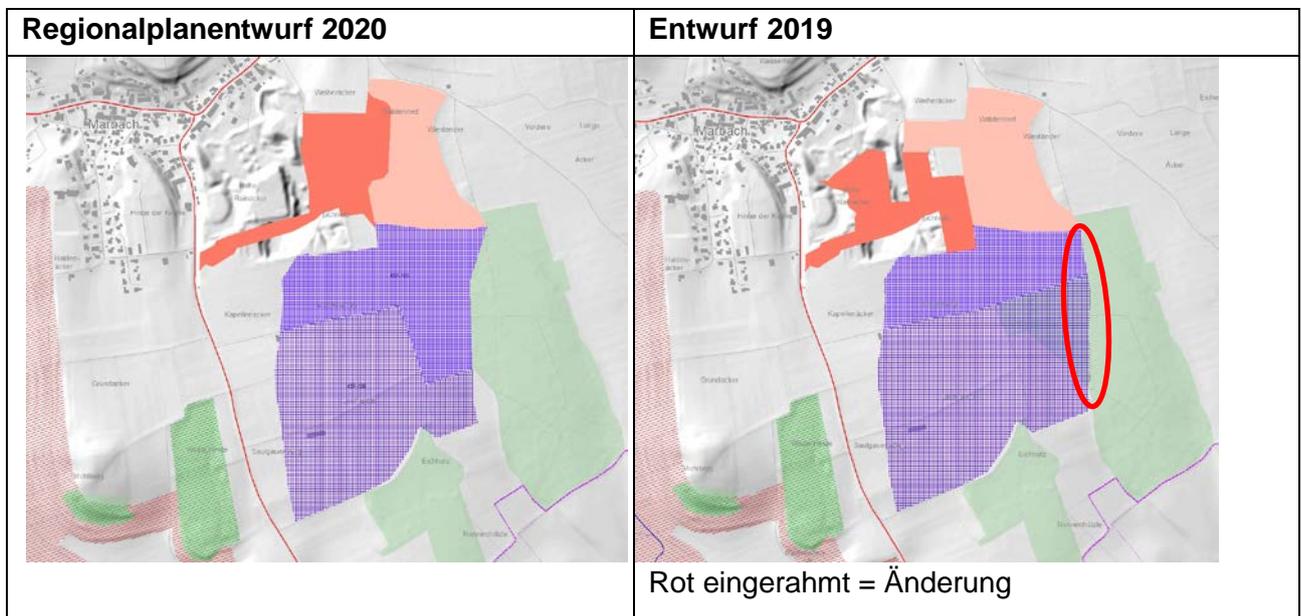
Der Planentwurf geht in ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG, 2. Offenlage, Kap. 3.5 Oberflächennahe Rohstoffe integriert in die 2. Offenlage des Gesamtplans.

1 Vorschläge betreffend Flächenanpassungen bzw. Erweiterung

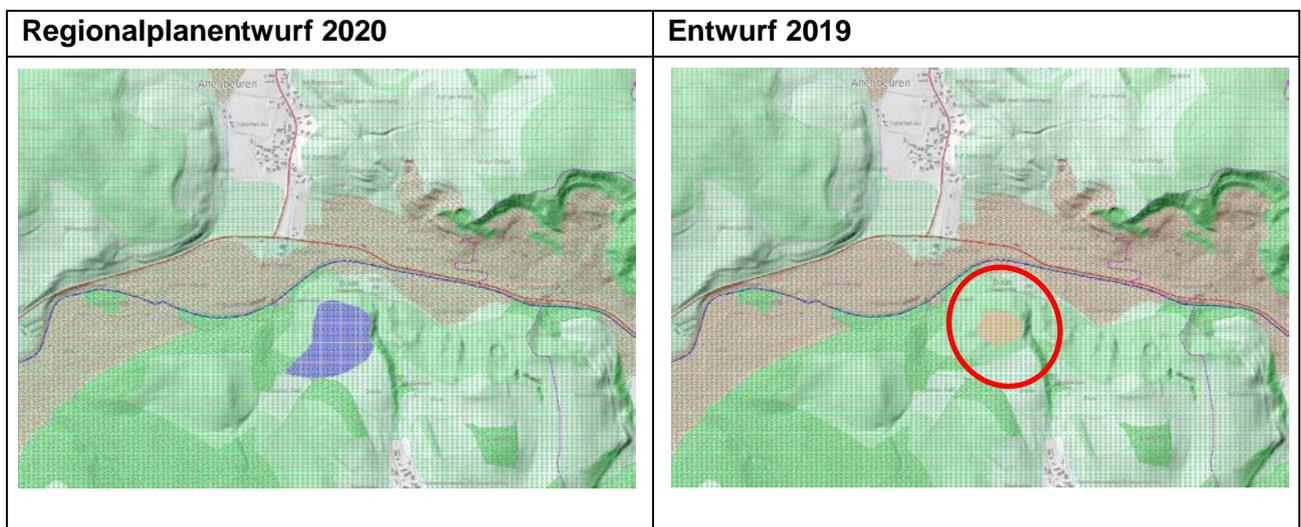
Legende

-  Vorranggebiete für den Abbau
-  Vorranggebiete zur Sicherung
-  Vorbehaltsgebiete zur Sicherung
-  Vorranggebiet für Naturschutz + Landschaftspflege
-  Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen
-  Regionaler Grünzug (Vorranggebiet)
-  Grünzäsur (Vorranggebiet)
-  Vorranggebiet
-  im Abbau
-  Abbau genehmigt, unverzitt

A) 437-105 (Vorranggebiet für den Abbau, VRG-Abbau) und 437-106 (Vorranggebiet zur Sicherung, VRG-Sicherung) Marbach: Nach einer umfangreichen Erkundungskampagne stellte sich heraus, dass das Kieslager früher als erwartet nach Osten auskeilt. Daher musste das Vorkommen angepasst werden. Die mangelnde Rohstoffhoffigkeit im östlichen Bereich führte zu einer Gebietsverkleinerung von insgesamt 34,5 ha auf 31,4 ha, also um 3,1 ha. Weiterhin wurde der Flächenzuschnitt angepasst. Das VRG-Abbau wurde vergrößert (von 9,7 ha auf 12,6 ha), weil die Rohstoffreserven geringer waren als bisher angenommen. Das VRG-Sicherung wurde im gleichem Maße verkleinert (von 24,8 ha auf 18,8 ha). Die Änderung der Zuschnitte des VRG-Abbau und des VRG-Sicherung ergaben sich im Rahmen eines aktuellen Genehmigungsverfahrens aufgrund der dort vorgebrachten Erkenntnisse. Sie wurden mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem LGRB (Landesamt für Rohstoffe, Geologie und Bergbau) so abgestimmt.



B) Die Kiesgrube bei Salem-Bitzenbrand wurde bisher nur als genehmigte Fläche (2,3 ha, seit Ende 2012 genehmigt) geführt. Ca. die Hälfte wurde bereits abgebaut. Auf Grund neuerer Erkundungen, die vom LGRB bestätigt wurden, ist das Vorkommen an dieser Stelle größer als bisher angenommen. Die Fläche bot bisher kein Erweiterungspotenzial, nun soll sie aber als ein neues Vorranggebiet für den Abbau mit der ID 435-191 aufgenommen werden. Hiermit ergibt sich eine Gesamtfläche von 8,3 ha, also 6 ha zusätzlich zu dem bereits genehmigten Bereich. Die Potenziale sollen ausschließlich der lokalen Versorgung in einem betreffend Kiese und Sande sehr unterversorgten Raum, dem westlichen Bodenseekreis, dienen. Für den Abtransport wurde bereits eine Brücke ertüchtigt, so dass die Landesstraße (L204) im Deggenhausertal ohne Umwege und ohne Beeinträchtigung von Wohnhäusern erreicht werden kann. Der Regionale Grünzug und eine kleine Fläche eines Vorranggebietes für besondere Waldfunktionen (Erholungsgebiet, Stufe 2, FVA) konnten an dieser Stelle zurückgenommen werden. Laut der damaligen Genehmigungsunterlagen und auf Grundlage der aktuellen Prüfung der Umweltbelange kann davon ausgegangen werden, dass von der Festlegung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt ausgehen und dass die artenschutzrechtlichen Belange beherrschbar erscheinen.



2 Weitere Hinweise für den Planentwurf

Der Stand der genehmigten Reserven und der Betriebsflächen wurde vom Landesamt für Rohstoffe, Geologie und Bergbau bis zum August 2020 aktualisiert. Diese Daten können nun vollständig im Rahmen einer nachrichtlichen Übernahme übernommen werden. Sie beinhalten die in „Abbau befindlichen Bereiche“ und die „genehmigten Reserven“.